

Informationen zu Werbungskosten an Dualen Hochschulen

Mit der geänderten Verwaltungspraxis, basierend auf geänderten Verwaltungsvorschriften und Änderungserlassen, wird der geänderten Rechtsprechung zur Geltendmachung von Werbungskosten im Ausbildungsförderungsrecht Rechnung getragen.

Studierende der Dualen Hochschulen (DH) können im Rahmen der Teilziffer 23.3.1 Satz 2 der BAföG-Verwaltungsvorschriften (VwV) **begrenzt** Werbungskosten über die Pauschbeträge des § 22 Absatz 1 BAföG hinaus geltend machen, wenn diese **unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen** sind.

Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten sowie Verpflegungsmehraufwendungen sind dem **privaten Bereich** und **nicht** dem unmittelbaren Ausbildungsbedarf zuzuordnen und sind daher **nicht berücksichtigungsfähig**.

Sobald erhöhte Werbungskosten anerkannt werden, wird die Arbeitnehmerpauschale von 1.000,00 € nicht mehr zusätzlich gewährt.

Unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen sind folgende Ausgaben:

Fahrtkosten:

Bei den Fahrtkosten können lediglich die Fahrten zur Ausbildungs-/Praktikumstelle (=Betrieb/Firma) in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Werbungskosten anerkannt werden (einfache Kilometerzahl x 0,30 €), egal ob die Fahrten mit KFZ, Motorrad oder Fahrrad stattfinden. Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) werden die Kosten einer Monats-/Jahreskarte angesetzt. Die Fahrten bemessen sich von der jeweiligen Wohnung des/der Antragstellers/Antragstellerin aus. Die Theorie- und Praxisphasen müssen also bekannt sein.

Werbungskosten für Fahrten zur Hochschule können nicht anerkannt werden, da diese bereits im BAföG – Bedarfssatz enthalten sind.

Bei den Fahrten zur jeweiligen Ausbildungsstelle (Betrieb/Firma) ist von **110 Tagen** auszugehen. Aus Einfachheitsgründen rechnen wir in 12 Monaten mit **je 110 Praxis- und DH-Tagen**.

Studiengebühren:

Ausgaben für Studiengebühren können zwar grundsätzlich als Werbungskosten anerkannt werden; fallen in Baden-Württemberg jedoch nicht mehr an.

Aufwendungen für Semesterbeiträge, Studierendenwerksbeiträge, Einschreibe- und Rückmeldegebühren und Ähnliches sind im BAföG-Bedarfssatz bereits enthalten und können als Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen für Arbeitsmittel:

Können nur berücksichtigt werden, wenn diese ausschließlich für die **betriebliche Ausbildung** geltend gemacht werden. Hingegen können Werbungskosten für Arbeitsmittel wie Fachbücher, IT-Ausstattung, sowie sonstiges Lehr- und Lernmaterial etc. nicht anerkannt werden, da diese ebenfalls schon im BAföG-Bedarfssatz Berücksichtigung finden.

Antragstellung:

Die verschiedenen Aufwendungen müssen **detailliert** auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden.

Evtl. weitere Leistungen der Firmen (z.B. Prämien, Essenszuschüsse) sind zu bewerten und erhöhen die Ausbildungsvergütung. Sie mindern nicht die Werbungskosten.

Als Nachweise sind vorzulegen:

- ➔ Ausbildungsvertrag
- ➔ Vordruck „Erklärung über Theorie- /Praxisphasen, Unterkunft und Mietkosten“
- ➔ Mietkostenbescheinigung/Mietvertrag
- ➔ Vordruck „Ausbildungsvergütung“ (vom Arbeitgeber ausgefüllt)
- ➔ Ausdruck Routenplaner

Die oben erwähnten Vordrucke sind beim BAföG-Amt des Studierendenwerks Freiburg erhältlich.

Studierendenwerk Freiburg-Schwarzwald
Amt für Ausbildungsförderung
Schreiberstraße 12 - 16
79098 Freiburg

Tel.: 0761/2101-326

E-Mail: bafog@swfr.de

Stand: 05/2015